



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 715 96 51
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21.030/18-II/1/98

Dr. Kohlert/2060

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1017 Wien
Parlament

Betrifft: Artenhandelsgesetz 1997; Änderung;
Entwurf; Begutachtung

Gesetzentwurf	
Zl.	P3 -GE/19 ⁹⁸
Datum	7. 8. 1998
Verteilt	

A. Lubuda

In der Anlage übersendet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Entwurf für eine Änderung des Artenhandelsgesetzes 1997, in 25-facher Ausfertigung, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Die begutachtenden Stellen wurden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme (Frist: 9. Oktober 1998), dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 24. August 1998
Für den Bundesminister:
i. V. GL MR Mag. Mag. Sachs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz - ArthHG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz - ArthHG), BGBl. I Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

"8. (1) Wer vorsätzlich lebende Tiere oder Pflanzen einer dem Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Art

1. ohne die nach Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung oder

2. entgegen einem nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den Art. 4 bis 7 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlassenen behördlichen Auftrag ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt, begeht ein Finanzvergehen und ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 2 Millionen S zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu erkennen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich entgegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die im Abs. 1 genannten Tiere oder Pflanzen

1. kauft, zu kaufen anbietet oder sonst erwirbt,

2. zur Schau stellt, vorrätig hält, befördert oder sonst verwendet oder

3. verkauft oder zu verkaufen anbietet.

-2-

(3) Neben der im Abs. 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Tiere oder Pflanzen samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen."

2. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Wer vorsätzlich

1. ein Exemplar einer im Geltungsbereich des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Art entgegen diesem Bundesgesetz oder den Art. 4, 5, 7 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt oder

2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach den Art. 4, 5, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht oder

3. gegen Art. 6 Abs. 3, gegen die Art 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder gegen § 3 Abs. 1, § 5 oder § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes verstößt oder

4. gegen eine Verordnung gemäß § 2 oder 6 dieses Bundesgesetzes verstößt oder

5. gegen das Bundesgesetz gemäß § 13 Abs. 3 verstößt

begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 Million S zu bestrafen. Daneben ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die genannten Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

(2) Ein Finanzvergehen begeht weiters und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe

1. bis zu 1 Million S zu bestrafen, wer fahrlässig eine in § 8 und

2. bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer fahrlässig eine in Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Daneben ist auf Verfall selbständig zu erkennen, wobei ausschließlich die genannten Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

(3) Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen nach § 9 und geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 des Finanzstrafgesetzes begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung nach § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden."

3. § 10 lautet:

Beschlagnahme

"§ 10. Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 findet auch auf die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Exemplare Anwendung."

4. § 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Anträge auf Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von Rohhäuten oder behandelten Häuten sowie daraus hergestellten Erzeugnissen von toten Exemplaren des Anhanges B oder von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten toten Exemplaren des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die in Österreich weiterverarbeitet und kommerziell verwendet werden, und zu diesen Anträgen vorgelegte Einfuhrdokumente oder (Wieder-)Ausfuhrdokumente ausländischer Behörden sind von der Stempelgebühr gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997, befreit, nicht aber

-4-

Anträge betreffend persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände."

5. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Bundesminister für Finanzen ist mit der Vollziehung

1. der §§ 4, 9 und 11 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes,
2. des Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
3. der Art. 12, 14 und 19 Abs. 1 der Durchführungsverordnung,
4. soweit gemäß den in § 1 genannten Vorschriften das Einschreiten der Zollbehörden vorgesehen ist, betraut.

6. In § 12 erhalten die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 die Bezeichnungen 7, 8, 9 und 10.

7. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 6 Z. 2 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gilt die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl.Nr. 196/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 454/1994, als Bundesgesetz weiter."

8. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Auf nach den §§ 8 und 9 des Artenhandelsgesetzes, BGBl.I Nr. 33/1998 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangene strafbare Handlungen sind auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes, BGBl.Nr. I Nr. 33/1998, weiterhin anzuwenden."

V O R B L A T T

Problem:

- Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden in Verfahren wegen Verstößen gegen das Artenhandelsgesetz;
- Wettbewerbsnachteil durch unverhältnismäßig hohe Gebührenbelastung für österreichische Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren.

Lösung:

- Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung von Verstößen gegen das Artenhandelsgesetz auf die Finanzbehörden; Verfahrenskonzentration für Ermittlungs- und Strafverfahren zwecks Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit;
- Gebührenbefreiung für überproportional belastete Sachverhalte.

Alternativen:

- Beibehaltung einer unbefriedigenden Regelung im Bereich des Strafverfahrens;
- Aufrechterhaltung eines bedeutenden Wettbewerbsnachteils für österreichischer Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Angelegenheiten der nationalen Regelungskompetenz. Sie sind jedoch insoweit mittelbar EU-relevant, als durch eine effizientere Vollziehung der Straftatbestände der mitgliedstaatlichen Verpflichtung zur effizienten Durchsetzung direkt anwendbaren Gemeinschaftsrechts besser entsprochen wird.

Kosten:

Durch die Verfahrenskonzentration und den Wegfall der Vergebührung gewisser Anträge ist eine Kostensenkung in der Verwaltung zu erwarten.

-2-

Die Gebührenbefreiung führt zu einnahmenseitigen Einbußen, welche jedoch angesichts des äußerst beschränkten Begünstigtenkreises als sehr gering zu veranschlagen sind.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeines

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Verwaltungsstraftaten nach diesem Bundesgesetz obliegt derzeit den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden ist evident. Strafmaterien, die relativ selten zu vollziehen sind, erfuhren darüberhinaus kaum prioritäre Behandlung. Insbesondere kleinere Bezirkshauptmannschaften, die nur wenige Tatbestände mit Drittstaatenbezug oder Involvierung ausländischer (fremdsprachiger) Dokumente und Behörden gemäß Bestimmungen staatsvertraglicher Übereinkommen abhandeln, konnten die Strafverfahren meist erst knapp an der Verjährungsgrenze abschließen.

Demgegenüber erscheint eine rasche Durchführung der Strafverfahren wünschenswert, da eine endgültige Verfügung über ein einstweilen provisorisch untergebrachtes Exemplar erst nach rechtskräftigem Urteil und Verfallsausspruch möglich ist. Letztlich scheitert auch die Rückführung und Wiederaussetzung von Exemplaren in ihrem Herkunftsland nach überlanger Entwöhnung von der Natur (freier Wildbahn).

Selbst Fälle von Verjährung nach mehr als dreijähriger Verfahrensdauer mit der Folge, daß kein Verfall mehr ausgesprochen werden konnte und dem Täter das Exemplar belassen werden mußte, sind nicht auszuschließen. Ebenso machte das Fehlen einer bundesweiten Strafevidenz die entsprechende Berücksichtigung von Wiederholungstätern nahezu unmöglich. General- und spezialpräventiven Wirkungen waren diese Mängel stets sehr abträglich und konterkarierten die Schaffung des Bewußtseins in der Bevölkerung, daß gefährdete Arten auch durch nationale Maßnahmen wirksam zu schützen sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 (Artenschutzverordnung) schreibt den Zollbehörden eine umfassende

-2-

Ausbildung und Schulung der eingesetzten Zollorgane vor. Österreich ist dieser Verpflichtung seit seiner Mitgliedschaft zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen stets nachgekommen. Die steigende Zahl von Aufgriffen und Feststellungen von Übertretungen zeigen den Erfolg dieser Bemühungen.

Die Ermittlungen und die Anzeigerstattung erfolgen in der Regel durch die Zollorgane. Bei Verstößen wird ein Finanzstrafverfahren wegen Schmuggels und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Artenhandelsgesetzes eingeleitet. Eine Konzentration beider Verfahren bei einer Behörde erscheint nicht nur aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll, sondern böte auch folgende Vorteile:

- mehr Rechtssicherheit durch das zweiinstanzliche Finanzstrafverfahren unter Beteiligung eines Richters in der zweiten Instanz;
- einheitlichere Spruchpraxis und Erstellung einer Strafevidenz hinsichtlich Wiederholungstätern und Statistiken;
- solche Strafstatistiken ermöglichen ein gezielteres Reagieren der Behörden.

Durch die Umbenennung der von den Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden zu ahndenden Vergehen in Finanzvergehen werden die Zollbehörden betreffend die Ermittlung und Anzeigerstattung für alle Verstöße und Vergehen nach diesem Bundesgesetz zuständig gemacht. Dadurch ist gewährleistet, daß Erhebungen und Ermittlungen ausschließlich durch speziell geschulte Organe erfolgen.

Gleichzeitig werden die Strafbestimmungen nunmehr in ihrer neuen Formulierung der Systematik und den Grundsätzen des Finanzstrafrechts angepaßt.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 treffen zur Frage der Vergebührung von Genehmigungen und Bescheinigungen keine Aussage, sondern überlassen dies

-3-

den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Gebührensituation ist daher in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Unter Berücksichtigung der Änderung des Gebührengesetzes durch BGBl. I Nr. 130/1997 erhebt Österreich ca. 15 Ecu für die Einfuhr oder Ausfuhr einer gelisteten Art.

Bei Einfuhren aus und Ausfuhren nach Drittländern erfahren österreichische Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren damit deutliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Produzenten in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, deren nationale Gebührenordnung keine oder wesentlich geringere Gebühren vorschreiben, wie etwa Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Dänemark, Spanien, Irland und Luxemburg.

Insbesondere Rohhäute oder bereits behandelte Häute von Reptilien werden in Österreich vornehmlich zu qualitativ hochwertigen Uhrarmbändern verarbeitet. Ihr Anteil am internationalen Markt ist dabei beachtlich. Gemäß den Usancen in dieser Branche kommt es sehr häufig zu Ausfuhren von einzelnen Produkten auf Grund von Bestellung ganz bestimmter Farbnuancen oder Zuschnitte. Die dabei anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben für das einzelne Produkt belaufen sich derzeit auf etwa 20 bis 30 Prozent des Endverkaufspreises.

Ein Ausgleich dieses Wettbewerbsnachteiles durch Befreiung der Hersteller bzw. Verarbeiter von der Gebührenpflicht für Eingaben und Zeugnisse nach diesem Bundesgesetz ist aus tier- und artenschützerischen Überlegungen vertretbar. Konkret soll dabei ein Einschränkung auf Exemplare des Anhangs B oder um in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare des Anhangs A, die kommerziell verwertet werden dürfen, erfolgen. Trophäen und Souvenirs sollen ausdrücklich ausgenommen sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Angelegenheiten nationaler Normsetzungskompetenz. Sie sind jedoch insoweit mittelbar EU-relevant, als durch eine effizientere Vollziehung der

-4-

Straftatbestände der mitgliedstaatlichen Verpflichtung zur effizienten Durchsetzung direkt anwendbaren Gemeinschaftsrechts besser entsprochen werden kann.

Durch die Verfahrenskonzentration und den Wegfall der Vergebührung gewisser Anträge ist eine Kostensenkung in der Verwaltung zu erwarten.

Die Gebührenbefreiung führt zu einnahmenseitigen Einbußen, welche allerdings angesichts des äußerst begrenzten Begünstigtenkreises als sehr gering zu veranschlagen sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 1:

Die Tatbestände des § 8 werden nunmehr als Finanzvergehen eingestuft.

Z 2:

Die Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 werden nunmehr als Finanzvergehen eingestuft; Abs. 3 ermöglicht eine Verfahrenskonzentration bei Verfahren sowohl nach § 9 des Artenhandelsgesetzes, als auch nach § 146 des Finanzstrafgesetzes.

Z 3:

Auch lebende Exemplare der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten sollen, ebenso wie lebende Exemplare der in Anhang B und C angeführten Arten, beschlagnahmt werden.

Z 4:

Diese Bestimmung normiert eine Gebührenbefreiung für die von den Stempelgebühren besonders betroffenen Sachverhalte der Anträge auf Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von Rohhäuten oder behandelten Häuten sowie daraus hergestellten Erzeugnissen von toten Exemplaren des Anhanges B oder von in Gefangenschaft geborenen und

gezüchteten oder künstlich vermehrten toten Exemplaren des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Z 5:

Hier wird die erweiterte Vollzugskompetenz des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

Z 6 und 7:

Dies sind durch Z 6 erforderlich gemachte redaktionelle Anpassungen.

Z 8:

Diese Bestimmung legt fest, daß die geänderten Strafbestimmungen nur auf nach ihrer Erlassung gesetzte Tatbestände anwendbar sind.